

# URTEIL

## In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Landesvorstand Niedersachsen  
Haltenhoffstr. 50 - 30167 Hannover  
vorstand@piraten-nds.de

— Antragsgegner, —

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde vom Vorstand nicht benannt,

Aktenzeichen SGdL-02-22-H,

wird vom Antragstellenden sinngemäß beantragt,

dass ein angekündigter Rücktritt unwirksam ist

und, dass die Benutzerrechte zu den Parteimedien wie diverse Mailadressen und sonstige Accountzugänge wieder herzustellen sind, da nach Aussage des Antragstellenden auch Zugänge, die den Ortsverband betreffen, gesperrt wurden.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland hat in seiner Beratung am 22.09.2022 und im anschließenden Umlaufbeschluss durch die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz und Alexander Brandt entschieden:

1. Dem Antrag, dass der angekündigte Rücktritt unwirksam ist, wird statt gegeben. Der Antragstellende ist folglich weiterhin Vorstandsmitglied und uneingeschränkt in seinem Amt tätig.
2. Dem Antrag auf Wiederherstellung aller Benutzerrechte wie Mailadressen und dergleichen wird statt gegeben.
3. Die einstweilige Anordnung SGdL-02-22-EA vom 10.08.2022 wird aufgehoben.

– 1/3 –

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan  
Lorenz  
Richter

Phil  
Höfer  
Richter

Melano  
Gärtner  
Große Kammer  
Vorsitz

Vladimir  
Dragnić  
Richter

Alexander  
Brandt  
Richter

Dominique  
Reinoß  
Richter

## **I. Sachverhalt**

Am 01.08.2022 reicht der Antragstellende seine Klageschrift beim LSG Niedersachsen ein. Noch am gleichen Tag teilt das LSG NDS den Verfahrensbeteiligten und dem nächsthöheren Gericht die fallweise Handlungsunfähigkeit mit und gibt das Verfahren an das SGdL ab.

Am 10.08.2022 wird das Hauptverfahren durch Beschluss eröffnet. Bis zum 04.09.2022 reicht lediglich der Antragstellende Schriftsätze ein.

Am 05.09.2022 lädt das Gericht durch Beschluss zu einer fernmündlichen Verhandlung für den 22.09.2022 um 20 Uhr ein zu dem nur der Antragstellende erscheint.

## **II. Begründung**

Das SGdL ist nach § 6 Abs. 6 SGO erstinstanzlich zuständig.

Die Anrufung ist fristgerecht erfolgt.

### **1.**

Mit dem Einreichen eines Antrags auf einstweilige Anordnung reichte der Antragstellende ebenfalls Antrag zu einem Hauptverfahren ein.

Im Verfahrensverlauf hielt es der Antragsgegner nicht für nötig, einen Vertreter zu benennen oder sich anderweitig zum Verfahren zu äußern. Im Beschluss zur Einladung für eine fernmündliche Verhandlung wurde der Verfahrensgegner nach § 10 Abs. 5 S. 3 SGO belehrt.

Nach der fernmündlichen Verhandlung und aufgrund der Aktenlage, schließt sich die Große Kammer des SGdL der Ansicht der 2. Kammer a.F. des SGdL an.

Die einstweilige Anordnung war daher aufzuheben.

### **a.**

Der Antragstellende kündigte dem Landesvorstand in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 05.07.2022 gegenüber seinen Rücktritt aus dem Landesvorstand NDS zum 02.08.2022 an. Sofern man den Willen als Rechtsfolgewillen ansieht, hat der Antragstellende, noch vor dem finalen Eintreten des Willens, diesen zurück gezogen. Willenserklärungen sind bis zum Eintritt der mit ihnen beabsichtigten Rechtsfolge frei widerrufbar. In hiesigem Fall hat der Antragstellende selbst einen Zeitpunkt gesetzt, an dem die Willenserklärung final werden würde und so die Möglichkeit bis zu diesem Zeitpunkt gehabt, die Rücktrittserklärung zu widerrufen. Mit der Erklärung des Widerrufs am 01.08.2022 lag dies noch im Rahmen des Möglichen.

### **b.**

Der Entzug von Nutzerrechten von Mailaccounts ist im Vorfeld inakzeptabel. Es handelte sich nicht um einen sofortigen Rücktritt und zumindest die Mitarbeit bei Abstimmungen wurde durch den angekündigten Rücktritt zugesichert. Das Sperren von Nutzerrechten von Accounts, die nichts mit der eigent-

lichen Arbeit des Landesvorstands zu tun hatte, sind davon nicht betroffen und hätten nicht gesperrt werden dürfen.

### **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Punkte 1 und 2 im Tenor ist Berufung zulässig, § 12 Abs. 5 SGO. Die Berufung ist binnen 14 Tage beim Berufungsgericht einzulegen und zu begründen, § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO.

Die Berufung ist bei der

Piratenpartei Deutschland  
Bundesschiedsgericht  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte)  
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen.

Gegen den übrigen Tenor sieht die SGO keine Berufung vor.

Stefan Lorenz

Melano Gärtner  
Berichterstatter

Alexander Brandt